

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Per Email: buero-iiib2@bmwi.bund.de;
Guido.Wustlich@bmwi.bund.de

**Bundesverband
Glasindustrie e.V.**

Hausanschrift
Am Bonneshof 5
D-40474 Düsseldorf

Postanschrift
Postfach 10 17 53
D-40008 Düsseldorf

Hauptgeschäftsführung

Tel +49 (0)211.4796-134
Fax +49 (0)211.95 13 751
E-Mail overath@bvglas.de
Web www.bvglas.de

Datum 30. September 2016

Zeichen OV/CN

**Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zu Änderung
des KWKG 2017**

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

die Glasindustrie in Deutschland liefert hochwertige energieeffiziente Glasprodukte (z.B. Wärmedämmglas für Gebäude, Automobilverglasung, Photovoltaik-Module, Solarthermie-Anlagen, Glasfasern für Windkraftanlagen und Kommunikationsdienste, Dämmwolle, Schaumglas), ohne die die Energiewende wahrscheinlich nicht möglich wäre. Ebenso leisten wir unseren Beitrag durch Ressourcenschonung und Recycling von wertvollen Rohstoffen.

Unsere deutschen Glaswerke produzieren auf Grund des energieintensiven Glas-Schmelzprozesses energieeffizient und arbeiten stetig daran, die verbleibenden marginalen Energieeffizienzpotentiale zu heben. Der Bundesverband Glasindustrie e.V. (BV Glas) ist Unterzeichner der Initiative Energieeffizienznetzwerke und hat bereits erfolgreich drei Energieeffizienznetzwerke gegründet.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des KWKG 2017 nehmen wir wie folgt Stellung:

Eine Kopplung des Kraft-Wärme-Kopplung Gesetzes an die besondere Ausgleichsregelung des EEG würde eine massive Kostenbelastung für die energieintensive Glasindustrie und somit eine weitere Verschlechterung der Position im europäischen Wettbewerb bedeuten. Im Jahr 2015 wurden 67 Anträge für die EEG besondere Ausgleichsregelung bewilligt. Ein Großteil der 405 Betriebe (Anzahl der Betriebe über 20 Mitarbeiter in 2015) der Glasindustrie erhält daher die EEG BesAr nicht.

Eine Kopplung der Reduzierung der KWK-Umlage an die EEG-BesAr würde diese energieintensiven Unternehmen doppelt hart treffen, da sie zusätzlich zur vollen EEG Umlage eine massive Kostensteigerung, durch den Wegfall der KWK-Umlage-Reduzierung, zu tragen hätten. Nach einer Umfrage bei unseren Mitgliedsunternehmen bewirkt dies eine Verdopplung, bis hin zu einer Verzehnfachung, der bisherigen Belastung. Zusatzkosten von über einer halben Million Euro pro Unternehmen würden so generiert.

*Beispielsweise würde in einem Glasunternehmen, welches **die Hälfte** des verbrauchten Stromes über die EEG BesAr abgedeckt hätte, Mehrkosten von 770.000 Euro entstehen. Ein Wegfall der KWK-Umlage-Reduzierung für die Letztverbrauchergruppe C, würde für dieses Unternehmen eine Kostenerhöhung von Faktor 7 bedeuten.*

Eine KWK-Umlage Reduzierung welche sich an der EEG `Besonderen Ausgleichsregelung´ orientiert ist ausfolgenden Gründen nicht umsetzbar:

Die Unternehmen, welche in die EEG `Besondere Ausgleichsregelung´ fallen, zahlen nach wie vor für die erste Mio. KWh je Abnahmestelle die volle KWKG-Umlage und darüber hinaus 15 % des KWKG-Satzes.

In 2016 lag dieser bei 0,445 ct/KWh. Davon 15% = 0,06675 ct/KWh. Dies würde gegenüber dem alten Recht (> 1 Mio. KWh = 0,03 ct/KWh) zu einer Verdoppelung der Umlagekosten führen. Gemäß Cap und Super Cap würden die KWK-Umlagekosten auf 4,0 % bzw. 0,5 % der Bruttowertschöpfung begrenzt.

Da diese Caps für EEG- und KWKG-Umlage gesondert gelten sollen, bedeutet das, dass Cap und Super Cap für die KWKG-Umlage ins Leere laufen würden.

Wir verstehen die Notwendigkeit den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien gerecht werden zu müssen. Jedoch schlagen wir vor, alle energieintensiven Unternehmen der Liste 1 (Anhang 3) der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien ohne zusätzliche Hürde für die KWK-Reduzierung und andere energie- und netzdienliche Umlagen zu qualifizieren.

Bei weiteren Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Overath'.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Johann Overath
Hauptgeschäftsführer